

Aktenzeichen: 3 AZR 164/78

LAG München - Urteil des BAG vom 11. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Bayer. Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) i.d.F. vom 14. August 1970 (GVBl. S. 421) i.d. Änd. vom 11. Januar 1974 (GVBl. S. 5) und vom 4. Juni 1974 (GVBl. S. 245) § 1; Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 §§ 15, 27

Leitsätze:

K e i n e

(siehe 3 AZR 163/78)



3 AZR 164/78

4 Sa 638/77 München

Verkündet
am 11. Dezember 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

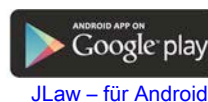
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 21. Dezember 1977 - 4 Sa 638/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der staatlichen Seenverwaltung Tegernsee als Zimmermann und Bootsführer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) Anwendung. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie ist dergestalt verteilt, daß der Kläger an jeweils fünf aufeinanderfolgenden Tagen zu arbeiten hat. Nach dem Dienstplan verschiebt sich der Beginn der Fünftagewoche jeweils von Montag bis Sonntag. Der Kläger hat am Ostersonntag und am Pfingstsonntag des Jahres 1975 sechs Stunden bzw. neun Stunden und 35 Minuten gearbeitet. Hierfür hat er Freizeitausgleich erhalten. Für beide Tage hat die Beklagte jeweils einen Lohnzuschlag von 35 v.H. bezahlt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm für Oster- und Pfingstsonntag ein Zuschlag in Höhe von 135 v.H. zustehe, da er keine zusätzliche bezahlte Freizeit erhalten habe. Hierzu heißt es im MTL II:

"Abschnitt V Arbeitszeit
§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

.....

- (6) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden.

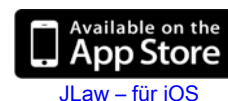
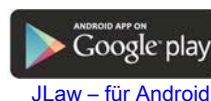
Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.

Auf Antrag des Arbeiters ist auch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird - bei Ausgleich an einem Wochenfeiertag neben dem Lohn nach § 34 Abs. 2 - der Monatsregellohn fortgezahlt.

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

§ 27

Zeitzuschläge

(1) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- | | |
|--|----------|
| a) für Mehrarbeit und Überstunden | 25 v.H. |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 30 v.H. |
| c) für Arbeit an gesetzlichen Wochen-
feiertagen, auch wenn sie auf einen
Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag
und am Pfingstsonntag | |
| aa) ohne Freizeitausgleich | 135 v.H. |
| bb) bei Freizeitausgleich | 35 v.H." |

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 138,66 DM an den
Kläger zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie
hat die Auffassung vertreten, dem Kläger habe ein zusätzlicher
bezahlter Freizeitausgleich nicht zugestanden. Im übrigen
habe er Freizeitausgleich erhalten, so daß ihm nur eine Be-
zahlung in Höhe von 35 % zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landes-
arbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
Hiergegen richtet sich seine Revision.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht für die Arbeit am Oster- und Pfingst-
sonntag kein weiterer Feiertagszuschlag zu.

1.a) Anspruchsgrundlage für das Begehren kann nur § 27 Abs. 1
MTL II sein. Nach dem Wortlaut von § 27 Abs. 1 MTL II be-
trägt der Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H. sowie
für Arbeiten an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie
auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und Pfingst-
sonntag ohne Freizeitausgleich 135 v.H. und bei gewährtem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Freizeitausgleich 35 v.H. . Oster- und Pfingstsonntag mußten in die Zuschlagsregelung einbezogen werden, wenn auch für diese Tage gegenüber Sonntagen der erhöhte Zuschlag gezahlt werden sollte. § 27 Abs. 1 MTL II knüpft an den gesetzlichen Feiertag an. Welche Feiertage gesetzliche Feiertage sind, bestimmt sich mit Ausnahme des 17. Juni nach bayerischem Landesrecht. In § 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) i.d.F. vom 14. August 1970 (GVBl. S. 421) i.d. Änd. vom 11. Januar 1974 (GVBl. S. 5) und vom 4. Juni 1974 (GVBl. S. 245) sind der Oster- und Pfingstsonntag nicht erwähnt, weil an diesen Tagen ohnehin wegen des Sonntags Arbeitsruhe herrscht.

b) Nach der Regelung des § 27 Abs. 1 MTL II stand dem Kläger nur ein Feiertagszuschlag von 35 v.H. zu, weil er für die Arbeit an beiden Feiertagen Freizeitausgleich erhalten hat.

2. Der Freizeitausgleich ist dem Kläger auch zu Recht gewährt worden.

a) Am Oster- und Pfingstsonntag hat er dienstplanmäßig Sonntagsarbeit geleistet. Nach § 15 Abs. 6 MTL II ist die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag durch eine entsprechende Freizeit an einem Werktag auszugleichen. Hierzu bedarf es keines Antrags des Arbeitnehmers, wie die Regelung über den Freizeitausgleich für Arbeit an Wochenfeiertagen zeigt.

b) Die tarifliche Regelung schreibt bei Sonntagsarbeit den Freizeitausgleich verbindlich vor. Dies wird, auch wenn der Sonntag zugleich Feiertag ist, den richtig verstandenen Interessen des Arbeitnehmers eher gerecht als eine Verlängerung der Arbeitszeit mit entsprechendem Zuschlag. Deshalb liegt eine in sich geschlossene tarifliche Regelung darin, für Arbeit an Sonntagsfeiertagen einen Freizeitausgleich und den für Feiertagsarbeit dann vorgesehenen Zuschlag von 35 v.H. zu gewähren.

gez.: Dr. Thomas

Schaub

Schneider

Halberstadt

Dr. Schwarze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

